

### **3.5.1**

## **Richtlinien Nachteilsausgleich in Aus- und Weiterbildung**

Rektorat / Stab

Chantal Deuss, lic. rer. soc., Gleichstellung und Diversity

8. September 2022

Verabschiedet durch die Hochschulleitung am 16. Juni 2018  
Stand 8. September 2022

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zweck und Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kommunikation der Richtlinien</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Anspruchsgruppen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Ablauf</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>5</b>

## 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Studierende aller Bachelor- und Masterstudiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) sowie für Teilnehmer:innen der Weiterbildungsangebote der HfH. Die Richtlinien definieren die Anspruchsgruppen sowie die mögliche Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs (NTA), den Ablauf und die für einen Antrag notwendigen Dokumente.

## 2 Zweck und Zielsetzung

Diese Richtlinien stellen sicher, dass Studierende und Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten mit Behinderung und/oder chronische Krankheiten keine Nachteile erfahren.

Mit einem Nachteilsausgleich ermöglicht die HfH Studierenden und Weiterbildungsteilnehmer:innen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, die Aus- bzw. Weiterbildung unter angepassten Bedingungen zu absolvieren. Prüfungen und Leistungsnachweise können mit einem Nachteilsausgleich chancengleich durchgeführt werden.

## 3 Kommunikation der Richtlinien

Diese Richtlinien sowie die dazugehörigen Dokumente werden den Anspruchsgruppen kommuniziert. Die Studien- und Studierendenberatung weist neue Studierende jeweils zu Beginn des Studienjahres aktiv auf die Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleichs hin. Die Richtlinien und der Prozess sind im Q-Raum publiziert.

## 4 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs bestehen insbesondere im Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101), den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dem Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO (Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006, von der Schweiz ratifiziert am 15.04.2014).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1) definiert die Merkmale von Menschen mit Behinderung wie folgt: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

Massgebend für den Nachteilsausgleich an der HfH ist § 19 «Nachteilsausgleich» der Rahmenordnung für die Studiengänge und Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (Erlass Nr. 3).

## 5 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nachteilsausgleich kann sich auf Studienleistungen oder auf die Erbringungen von Leistungsnachweisen beziehen. Er ist keine Prüfungserleichterung und kein Verzicht auf die Erreichung der Lernziele. Der NTA korrigiert unausgeglichene Ausgangslagen und sichert damit die Überprüfung der gesamten Lernziele. Mit dem Nachteilsausgleich werden technische und organisatorische Rahmenbedingungen angepasst, zur Kompensation von behinderungsbedingten Erschwernissen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Die Massnahmen des NTA sind im Einzelfall zu vereinbaren, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs oder des Weiterbildungsangebots sowie der Bedürfnisse der antragstellenden Person.

## 6 Anspruchsgruppen

- Studierenden, welche wegen Behinderung und/oder chronische Krankheiten in der Ausbildung benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.
- Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten, welche wegen Behinderung oder chronischen Krankheiten in der Weiterbildung benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.
- Die Studien- und Studierendenberatung bezeichnet eine Ansprechperson, welche für die Beratung und die Umsetzung von Nachteilsausgleichen zuständig ist.<sup>1</sup>
- Entscheidende Instanzen sind die Studiengangsleitungen bzw. die Leitung des Weiterbildungslehrgangs
- Die Stabstelle Gleichstellung und Diversity ist zuständig für das Verfassen und Anpassen dieser Richtlinien. Sie erhält von der Studien- und Studierendenberatung jährlich einen Überblick über die Themen und Massnahmen der Nachteilsausgleiche.<sup>2</sup>

## 7 Ablauf

Praktische Hinweise zum Ablauf sind im Merkblatt Nachteilsausgleich festgehalten.

Erstkontakt: Studierende und Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten wenden sich per E-Mail an die Studien- und Studierendenberatung.<sup>3</sup>

Gesuch und Vereinbarung: Nach Studium der relevanten Unterlagen (Merkblatt und Richtlinien NTA) erstellen die Studierenden ein NTA-Gesuch und eine Vereinbarung. Der Inhalt der Dokumente wird im Gespräch mit der Verantwortlichen für den NTA besprochen, der konkrete Bedarf an Unterstützungsmassnahmen wird ermittelt und festgehalten.

Eingabe: Die Studierenden geben das Gesuch bzw. die NTA-Vereinbarung bei den entscheidenden Instanzen (Studiengangsleitungen oder Weiterbildungslehrgangsleitungen) ein.

Inhalt der NTA-Vereinbarung: Die Vereinbarung enthält Angaben zur Person und ihrer medizinischen Diagnose. Ein aktuelles Gutachten einer Fachperson ist erforderlich. Sie enthält auch eine Beschreibung der Auswirkungen der Behinderung und/oder chronische Krankheit auf die Studienleistungen und bzw. Leistungsnachweise sowie einen konkreten Vorschlag für die Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

Anforderungen an das Gutachten einer Fachperson:

- Um die behinderungs- oder chronischen krankheitsbedingten Einschränkungen und die damit verbundenen Anpassungen und Massnahmen gegenüber der HfH nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen, benötigt die antragsstellende Person ein aktuelles Gutachten einer Fachperson. Die fachliche Stellungnahme mit Diagnose ist dem Gesuch bzw. der Vereinbarung beizulegen.
- Grundsätzlich akzeptiert werden Zeugnisse von Ärztinnen und Ärzten, Psychiatrischen und Fachpsychologischen Stellen sowie Gutachten der Invalidenversicherung (IV). Bei Dyslexie, Dyspraxie, Dysgraphie und Dyskalkulie wird das Gutachten einer Fachperson, welche auf neuropsychologische Diagnostik spezialisiert ist, akzeptiert.
- Diagnose nach ICD (International Classification of Diseases, neueste Version) oder nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health).
- Beschreibung der studienrelevanten Einschränkungen und Auswirkungen der Funktionseinschränkung, Behinderung oder chronischen Krankheit.
- Beschreibung der Entwicklungstendenz der Behinderung und/oder chronischen Krankheit – insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität – wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit konstanten Funktionsbeeinträchtigungen handelt, muss dies in der Stellungnahme festgehalten werden.

<sup>1</sup> Änderung vom 28. Juni 2022

<sup>2</sup> Änderung vom 28. Juni 2022

<sup>3</sup> Änderung vom 28. Juni 2022

Beispiele für Massnahmen:

- Zeitverlängerung bei Prüfungen und Leistungsnachweisen
- Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln
- Separater Raum bei schriftlichen Prüfungen
- Unterbrechung der Prüfung durch individuelle Erholungspausen, die nicht der Prüfungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Absolvierung der Studienleistungen (z.B. Verlängerung des Studiums aufgrund einer medizinisch bedingten Therapiephase im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung)
- Einbezug von Personen zur Kompensation von Funktionseinschränkungen (z.B. Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden)
- Frühzeitiger Zugang zu Unterlagen (z.B. Literaturlisten, Pflichtliteratur, Skripte, Präsentationen, PDF-Dokumenten etc.)
- Technische Beratung oder Unterstützung während des Studiums bzw. der Weiterbildung (z.B. FM-Anlage für gehörlose Personen)

Termine: Das Gesuch auf Nachteilsausgleich für Prüfungen, Leistungsnachweise, Studienleistungen, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, bei der Information zum Leistungsnachweis oder nach den Informationen zu den Studienleistungen eingereicht werden.

Für bereits erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.

Entscheid: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots Diagnose nach ICD (International Classification of Diseases, neueste Version) oder nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health).

Bewilligung: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots bewilligt die definitive Vereinbarung. Das von allen Beteiligten (Gesuchsteller:in, Studien- oder Weiterbildungslehrgangsleitende, NTA-Verantwortliche) unterschriebene Dokument wird als PDF zugestellt und auf «Teams» abgelegt <sup>4</sup> (beschränkter Zugang).

Ablehnung: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots informiert die antragstellende Person mit einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Information und Umsetzung: Information an die Modulkoordinator:in. Die Studiengangsleitung bzw. die Leitung des Weiterbildungsangebots informiert die Modulleitenden und bei Bedarf auch die Hochschuladministration bzw. andere betroffene Stellen (z.B. Infodesk).

Überprüfung: Die antragsstellende Person und die NTA-Verantwortliche der Studien- und Studierendenberatung überprüfen die NTA-Massnahmen in regelmässigen Abständen. Bei Bedarf kann die Vereinbarung verlängert werden bzw. können Anpassungen in einer neuen Vereinbarung beantragt werden.

## 8 Datenschutz

Die persönlichen Daten werden vertraulich gehandhabt. Alle beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Falls ein Austausch von Informationen zwischen Ärzt:innen, Psycholog:innen, Therapiestelle oder Fachperson und Studien- und Studierendenberatung der Hochschule nötig wird, hat die antragsstellende Person diese Fachperson von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Dokumente werden mit beschränktem Zugang auf «Teams» abgelegt. Bei Beendigung oder Abbruchs des Studiums werden die Unterlagen zum Nachteilsausgleich bis 30 Tage nach Exmatrikulation aufbewahrt und danach

<sup>4</sup> Änderung vom 28. Juni 2022

gelöscht, sofern keine Rechtsmittel gegen Verfügungen der HfH ergriffen werden. Wenn Teilnehmende Verfügungen der HfH anfechten, können für das Rechtsmittelverfahren relevante Unterlagen zum NTA weiter aufbewahrt werden <sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Änderung vom 28. Juni 2022